

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befreiung der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.
2. Berechtigung des k. k. Eisenbahnministeriums zu Provisorial-Entscheidungen.
3. Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus in Nyiregyhaza.
4. Verhütung der Beschädigung elektrischer Leitungsdrähte.
5. Lebensstellungs-Nachweise für Reserve-Officiers-Aspiranten.
6. Stempelpflicht der den Sustentations-Reversen und den gemeindeämtlichen Sittenzeugnissen beizufügenden Befätigungen der politischen Bezirksbehörden.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Trenčän-Teplicz.
8. Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.
9. Übernahme der neuen Staatsstelephongebäude in die Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction.
10. Aus der handelsgerichtlichen Firmaprotokollierungspflicht kann nicht gefolgert werden, dass das betreffende Gewerbe auch gewerbrechtlich über den handwerksmäßigen Umfang hinausgehe.
11. Betrieb des Fiaker- und Einspännergewerbes mit Automobilwagen.

12. Verbot der Verwendung von Dampfpfeifen, Nebelhörnern ac. als Signalapparate in industriellen Etablissements.
13. Viehtrieb-Ordnung.
14. Trottoirbespritzung.
15. Öffentliche Sammlungen.
16. Verzeichnis der täglichen Verpflegsgelühren in den ungarischen öffentlichen Krankenhäusern.
17. Nachtrag zur Neueinteilung der Landwehr-Territorialbereiche Josefstadt und Lemberg in fünf Landsturmbezirke.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Stadtrath:

18. Anschluss der bei den Automaten-Buffets in Verwendung stehenden Gläserpflungen System Verté an die Hochquellenleitung.
19. Erler und Loggien.

##### Magistrat:

20. Rückvergütung von Gewerbesulbeiträgen.
21. Kompetenz-Erweiterung des Magistrates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Befreiung der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. December 1899, Nr. 9614:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Böhm, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Haberer, Dr. Ziskler und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 27. März 1899, Nr. 5900, betreffend die Unfallversicherung der bei den Steinbrüchen der Gemeinde Wien in Windegg und Marbach beschäftigten Personen, nach der am 1. December 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Victor Moser, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, sowie der Gegenansführungen des Dr. Josef Vrzobohat, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in der Sitzung vom 23. Juli 1897 nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist von der Unfallversicherung der definitiv angestellten Beamten abzusehen; dagegen ist in das Pensionsnormale folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wenn einen städtischen Beamten oder Diener in einem von der Gemeinde auf ihre Rechnung oder auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen ausgeführten, unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, so haben er und seine nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten, wie sie im § 6 und 7 des citirten Gesetzes normirt sind.“

2. Die Gemeinde Wien übernimmt das Risiko bezüglich aller jener bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben angestellten oder bediensteten Personen, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind und daher auf eine den Unfallversicherungsansprüchen entsprechende Pension keinen Anspruch haben.

Zu dem zweiten Punkte hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 24. September 1897 folgende Instruction beschlossen:

„Den bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gemeindebediensteten (auch Arbeitern), welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritt eines Betriebsunfalles an die Gemeinde der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Entschädigungen gleichkommt, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten, beziehungsweise den obbezeichneten Angehörigen derselben nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallentschädigung zukommt.“

Diese Beschlüsse theilte der Magistrat der Unfallversicherungsanstalt in Salzburg zur Kenntnissnahme gemäß § 4 des Unfallversicherungsgesetzes mit.

Die Anstalt sprach hierüber mit dem Bescheide vom 11. November 1897, Z. 27555 aus, dass die in dem Cataster der Anstalt als versicherungspflichtig eingereichten Betriebe der „Wiener städtischen Granitwerke in Windegg und Marbach“, ungeachtet der vom Gemeinderathe gefassten Beschlüsse, nach wie vor der Versicherung bei der Anstalt unterliegen, da die Ausnahme des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes nur hinsichtlich jener Bediensteten zugelassen werden kann, hinsichtlich welcher der Nachweis erbracht wird, dass sie pensionsberechtigt sind und denselben, beziehungsweise ihren Angehörigen schon im gegenwärtigen Zeitpunkte im Falle eines Betriebsunfalles auf Grund der in Geltung befindlichen Pensionsvorschriften, sei es infolge Dienstalters oder zufolge besonderer Bestimmungen, der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche dem Höchstausmaße der seitens der Anstalt zu gewährenden Invalidenbeziehungsweise Pensionsrente gleichkommt.

Dieser Bescheid wurde im Instanzenzuge mit der angefochtene Entscheidung aufgehoben, indem zugleich erkannt wurde, dass sämtliche bei den genannten Steinbrüchen beschäftigten Gemeindebediensteten auf Grund der angeführten Gemeinderaths-Beschlüsse vom 24. September 1897 an gemäß § 4 des Unfallversicherungsgesetzes von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Die Entscheidung ist im wesentlichen damit begründet, dass durch die citirten Gemeinderaths-Beschlüsse alle im § 4 des Unfallversicherungsgesetzes geforderten Bedingungen für die Exception von der Unfallversicherungspflicht erfüllt seien.

Die Beschwerde bestreitet dies, indem sie behauptet, dass als „angestellt“ im Sinne des § 4 solche Bedienstete nicht angesehen werden können, deren Dienstverhältnis jeden Augenblick von ihnen oder dem Dienstgeber gelöst werden kann und deren Lohn nach der Zeitdauer der Verwendung oder der geleisteten Arbeit bestimmt wird, wie es bei den im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Arbeitern zutrefte, und weiters, dass die durch die citirten Gemeinderaths-Beschlüsse den Bediensteten der Commune Wien für den Fall eines Unfalles zugesicherten Leistungen nicht als „Pensionen“ bezeichnet werden können. Was die erstere Einwendung betrifft, so ist zwar zuzugeben, dass unter Anstellung in der üblichen Bedeutung des Wortes eine fortgesetzte und nicht bloß für einen im voraus begrenzten künftigen Zeitraum oder für eine einzelne Arbeitsleistung gedachte Dienstesverwendung gemeint ist.

Aller, dass damit auch der Bezug eines festen Gehaltes verbunden sein müsste, wie die Beschwerde annimmt, ist unrichtig, und zwar auch für das

Gebiet der Arbeiterversicherung, denn sonst würde in der dem § 4 des Unfallversicherungsgesetzes analogen Ausnahmsbestimmung des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht dem Worte „angestellt“ ausdrücklich beigefügt sein: „mit festem Gehalte“. In § 4 des Unfallversicherungsgesetzes findet sich ein solcher Beisatz nicht; vielmehr ist dort bestimmt, daß das Unfallversicherungsgesetz auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellt sind, keine Anwendung findet, „sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt“.

Zur Erklärung der beiden angeführten Ausnahmsbestimmungen muß auf den Zweck der betreffenden Gesetze Bedacht genommen werden.

Sowohl das Krankenversicherungsgesetz als auch das Unfallversicherungsgesetz dienen der Arbeiterfürsorge. Nach dem Krankenversicherungsgesetze sollen die demselben unterworfenen Arbeiter gegen die durch Krankheit, durch das Unfallversicherungsgesetz gegen die durch einen Betriebsunfall herbeigeführten wirtschaftlichen Nachteile geschützt werden.

Ausnahmen lassen die Gesetze nur dort zu, wo Gewähr dafür vorhanden ist, daß dieser Zweck in anderer Weise erreicht wird. Demgemäß stellt der § 2 des Krankenversicherungsgesetzes und der § 4 des Unfallversicherungsgesetzes für die Exception von der durch diese Gesetze vorgeschriebenen Arbeiterversicherung zweierlei Bedingungen auf, und zwar: eine subjective in der Person des Unternehmers und eine objective, betreffend die Sicherung der notwendigen Unterstützungen.

In letzterer Beziehung hielt es für die Exception von der Krankenversicherung das Gesetz für ausreichend, daß in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds der Bedienstete im Krankheitsfalle an seinem Verdienste (Gehalt, Lohn) keine Einbuße erleide, und dies ist durch die Anforderung ausgedrückt, daß diese Bediensteten „mit festem Gehalte“ angestellt sind.

Für die Exception von der Unfallversicherung wäre dies nicht zulänglich, weil durch einen Betriebsunfall auch eine andauernde Erwerbsunfähigkeit und selbst der Tod eintreten kann, wodurch die Hilfsbedürftigkeit einerseits für den Arbeiter eine dauernde sein, andererseits auch auf seine Angehörigen (Hinterbliebenen) sich erstrecken kann, weshalb ja auch die Unterstützungen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes in der Form von „Renten“, welche entweder dem durch den Unfall Betroffenen oder seinen Hinterbliebenen zuzusprechen sind, gewährt werden.

Darum fordert das Unfallversicherungsgesetz im § 4 für die Enthebung von der Unfallversicherungspflicht, daß den in einem Betriebe des Staates u. s. w. angestellten Bediensteten für sich und ihre Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Der Zweck der Unfallversicherung wird also dann erreicht sein, wenn den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Personen ein gleicher Anspruch durch die Person des Unternehmers (Staat, Land, Gemeinde, öffentlicher Fond) gewährleistet ist, wie er ihnen nach dem Unfallversicherungsgesetze gegen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zustünde.

Unter diesem Gesichtspunkte ist es gleichgültig, wie das specielle Dienstverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Versicherungspflichtigen gestaltet ist, ob derselbe „mit festem Gehalte“ oder mit Tag- oder Accorblohn angestellt ist. Das Wort „angestellt“ hat hier eben nur die weitere Bedeutung von „verwendet“. Nur darauf kommt es an, daß beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Bedienstete und seine Angehörigen vermöge ihrer Ansprüche gegen den Unternehmer nicht ungünstiger gestellt sind als nach dem Unfallversicherungsgesetze. Darum ist auch das Wort „Pension“ nicht in dem engeren Sinne, wie die Beschwerde ihn auffaßt, als eine durch die Dienstpragmatik oder sonstige Norm im voraus begründete, nach Dienstalter und Höhe des Activitätsbezuges bemessene Leistung aufzufassen.

Das Wort „Pension“ ist hier nicht im Gegensatz zur „Rente“ des Unfallversicherungsgesetzes gemeint; es ist nur deshalb gewählt, weil einerseits Versorgungsgegenstände überhaupt, insbesondere aber Versorgungsgegenstände der im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds stehenden Personen nach dem herrschenden Sprachgebrauche als „Pensionen“ bezeichnet zu werden pflegen, und weil andererseits in dem Gesetze unter Rente die specielle Leistung der Unfallversicherungsanstalten verstanden wird.

Wenn nun, wie in dem vorliegenden Falle, in rechtsverbindlicher Weise den Bediensteten einer Gemeinde und ihren Angehörigen für den Fall des Eintrittes eines Betriebsunfalles, und nur für diesen, ein den nach dem Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Leistungen gleichkommender Anspruch eingeräumt wird, so ist damit der Anforderung des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes Genüge geleistet. Denn nur das ist Gegenstand der durch das Unfallversicherungsgesetz bezweckten Arbeiterfürsorge, und es hat mit der Unfallversicherung nichts zu thun, ob den auf Grund des § 4 von der Unfallversicherung erimierten Personen auch eine Alters- oder allgemeine Invaliditätsversorgung eingeräumt ist.

Die Einwendungen der Beschwerde, welche dahin gehen, daß die in Rede stehenden Bediensteten der Stadtgemeinde Wien ungünstiger gestellt wären als nach dem Unfallversicherungsgesetze, weil ihnen das Verfahren vor den Unfallversicherungsanstalten und vor den Schiedsgerichten zur Geltendmachung ihres Anspruches nicht offen stehe, konnte der Verwaltungsgerichtshof übergehen, einerseits, weil es nur ein Opportunitätsmoment ist, andererseits aber, weil diese Einwendung ja überhaupt gegen die im § 4 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Exception geltend gemacht werden könnte.

In diesen Erwägungen konnte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Geschwindigkeit nicht erblicken, und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (M. 3. 11521/V.)

## 2.

## (Berechtigung des k. k. Eisenbahnministeriums zu Provisorial-Entscheidungen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1900, Z. 552 (M. 3. 25352/V):

### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reifig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Grafen Pamezan, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 6. Jänner 1899, Nr. 54761 ex 1898, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stoderau der k. k. privilegierten Nordwestbahn, nach der am 25. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wolfgang Rigler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien; des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Victor Rudel in Vertretung des k. k. Eisenbahnministeriums und des Dr. Johann Freiherrn v. Haimberger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten k. k. privilegierten österreichischen Nordwestbahn — zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde bezüglich der von der Gemeinde Wien bei der politischen Begehung des Projectes der k. k. privilegierten österreichischen Nordwestbahn für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stoderau gestellten Forderung, es sei bei km 1.9 bis 2.0 der genannten Strecke anstatt des derzeit daselbst bestehenden Objectes von 11.38 × 2 m Breite ein 114 m langer Viaduct auszuführen, bestimmt, daß die Ausführung des Objectes nach dem Antrage der Bahnverwaltung zwar provisorisch genehmigt wird, daß jedoch über eine eventuelle Abänderung oder Ergänzung desselben, sowie über die Tragung der damit verbundenen Kosten erst bei der Beamtshandlung des Projectes für den Anschluß der Wiener Stadtbahn die definitive Entscheidung zu treffen sein wird.

In dem vom Eisenbahnministerium zur Begründung berufenen Commissions-Antrage heißt es: „Ad 2. Das Project über das zweite Geleise wurde sub Erlaß des hohen k. k. Eisenbahnministeriums vom 17. December 1897, Z. 18185/IV, in Behandlung gezogen.“

Der seitens der Vertreter der Commune Wien bei der politischen Begehung am 26. September d. J. der Commission vorgelegte, die bezüglich der Strecke behandelnde Baulinienplan trägt die Genehmigung des Wiener Gemeinderathes vom 23. September 1898, und wurde dieser schon zu einer Zeit verfaßt beziehungsweise genehmigt, während welcher das in Behandlung befindliche Project beim Magistrat der Gemeinde Wien zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Das in Frage kommende Object ist eine offene Durchfahrt mit zwei Öffnungen mit je 11.38 m lichter Weite, welche Durchfahrt derzeit aus dem Grunde überhaupt nicht benützt wird, weil die beiderseits der Bahn liegenden Grundstücke als Gemüsegärten bewirtschaftet werden und wohl auch in der nächsten Zukunft noch nicht verbaut werden dürften.

Es ist somit nach Ansicht des Vertreters des k. k. Eisenbahnministeriums und des k. k. Reichs-Kriegsministeriums kein Grund vorhanden, daß unter dem Bahnkörper ein derartiger sternförmiger Platz durch Herstellung eines 114 m langen Viaductes geschaffen wird, und könnte die Bahnverwaltung zur Tragung der bezüglichlichen Kosten weder unter dem alten Geleise noch auch im neuen Geleise aus den von den Vertretern der Nordwestbahn angegebenen Gründen verhalten werden; wenn für die Zukunft ein Bedürfnis zur Herstellung eines solchen Platzes vorhanden ist, so ist der consensmäßige Zustand der bestehenden Bahnanlage zu belassen und kann der Platz an das Bahnterritorium angegliedert oder an einer anderen Stelle angelegt werden.

Aus diesen Gründen ist die Forderung abzuweisen.

Die übrigen Commissionstheilnehmer stellen folgenden Antrag:

An dieser Stelle ist der Anschluß der Stadtbahn in Aussicht genommen.

Infolgedessen ist sehr wahrscheinlich, daß die von der Gemeinde Wien geplante Art und Weise der Verbauung eine Änderung erfahren wird, und es ist daher auch die Frage offen, ob die Nothwendigkeit vorliegt oder vorliegen wird, den Durchlaß in der Breite des vorgeschlagenen Platzes durchzuführen.

Die Commissionsmitglieder sind daher nicht in der Lage, das Maß des künftig Nothwendigen zu fixieren, und beantragen also, den Vorschlag der Nordwestbahn rücksichtlich der Ausführung des Objectes in dem zweiten Geleise mit dem Vorbehalte provisorisch zu genehmigen, daß über eine eventuelle Abänderung oder Ergänzung desselben, sowie über die Tragung der damit verbundenen Kosten erst bei Behandlung des Stadtbahnanschlusses zu erkennen sein wird.

Die getroffene Entscheidung wird von der Gemeinde Wien zunächst als mangelhaft mit der Begründung angefochten, daß nach § 17 der Ministerial-

Berordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, über die von den Parteien bei der politischen Begehung gegen das Bahnproject erhobenen Einwendungen und diesfalls gestellten Forderungen vom Eisenbahnministerium endgiltig zu entscheiden sei, während im vorliegenden Falle der citirten Vorschrift entgegen die definitive Erledigung der Forderung der Gemeinde Wien auf einen späteren und ungewissen Zeitpunkt hinausgeschoben wurde.

Allein es ist zweifellos, daß mit der citirten Bestimmung insbesondere mit dem Worte „endgiltig“ nur die Competenz des Handelsministeriums zu einer von anderen Verwaltungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten nicht überprüfbarer Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden, nicht aber die Möglichkeit einer Provisorial-Entscheidung bis zum Eintritte gewisser Ereignisse, hinsichtlich derer momentan noch nicht gesagt werden kann, wann und wie sie sich vollziehen werden, ausgeschlossen werden wollte, wenn hiedurch nur nicht schon dormalen liquide Ansprüche verletzt oder für die Zukunft präjudicirt werden. Diese letzteren Momente treffen aber im vorliegenden Falle nicht zu.

Denn vor allem ist nach dem Ergebnisse der politischen Begehung der Fall des § 10, lit. c der Ministerial-Berordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, auf welchen die Beschwerde den erhobenen Anspruch in merito stützt, schon darum nicht gegeben, weil der Eisenbahndamm, dessen Ersetzung durch einen Viaduct die Gemeinde Wien darum, weil er die künftig an dieser Stelle, für welche ein sternförmiger Platz projectirt ist, zu errichtenden Communicationsmittel zerstört oder unfahrbar macht, verlangt, nicht etwa anlässlich des den Gegenstand der Commissions-Behandlung bildenden Baues eines zweiten Weleises angelegt wurde oder angelegt werden sollte, sondern längst besteht.

Dormalen handelt es sich nicht um den Bau dieses Dammes und die Frage, ob zwei zu schaffende Öffnungen à 11-38 m<sup>2</sup> lichter Weite, 4-255 m Höhe den Verkehrsverhältnissen genügen, sondern nur um die Verlängerung dieser bestehenden Objecte in gleicher Weite, Höhe und Constructionsart.

Wenn nun die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung dieser Objecte nicht eine Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben könnte, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde, so kann hierin umso weniger eine Verletzung berechtigter Interessen der Gemeinde Wien erblickt werden, als dormalen diese Objecte Communicationszwecken überhaupt noch nicht übergeben sind, sondern erst im Falle der Inangriffnahme respective Durchführung des bezüglichen Regulierungs-Projectes der Communication dienlich gemacht werden sollen und die Bemerkung der Entscheidung, daß über die eventuelle Abänderung oder Ergänzung der fraglichen Bahnobjecte und die Tragung der damit verbundenen Kosten „erst bei der Beamtsbehandlung des Projectes für den Anschluß der Wiener Stadtbahn die definitive Entscheidung zu treffen sein werde“, nicht in dem Sinne judicatumäßige Bedeutung hat, daß, wenn etwa das fragliche Straßenregulierungs-Project früher zur Realisirung gelangen sollte als der Anschluß der Wiener Stadtbahn, der Gemeinde Wien durch die Formulierung dieses leibiglich die Ablehnung einer Entscheidung im gegenwärtigen Momente motivierenden Satzes verwehrt wäre, ihre etwaigen Ansprüche schon in diesem Zeitpunkte geltend zu machen, wie dies denn auch in der Gegenschrist des k. k. Eisenbahnministeriums ausdrücklich anerkannt wird und bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter im Einvernehmen mit dem Vertreter der Nordwestbahn zugesichert wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

**3.**

**(Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus in Nyireghhaza.)**

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 18. Februar 1900, Z. 313/VI a (M.-Z. 15705/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, daß das in Nyireghhaza im Szabolcszer Comitae erbaute Elisabeth-Spital vom 1. November 1899 an mit dem Krankenhaus-Charakter von hieramts bekleidet wurde, und daß die tägliche Verpflegungsgebühr mit 1 K 72 h festgestellt worden ist.

**4.**

**(Verhütung der Beschädigung elektrischer Leitungsdrähte.)**

Magistrats-Director Tschau hat unterm 24. Februar 1900, M.-Z. 14901/IX, an die Baugewerbtreibenden nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Mit Rücksicht auf die in letzterer Zeit vorgekommenen Unfälle, welche durch die Berührung abgerissener Telephondrähte mit der Oberleitung der elektrischen Straßenbahn herbeigeführt worden sind, sieht sich der Magistrat bei dem Umstande, als das Reizen der Telephon- und Telegraphenleitungen häufig bei Renovierungsarbeiten an den Gebäuden durch Unvorsichtigkeit der Bauarbeiter stattfindet, veranlaßt, den Baugewerbtreibenden bei ihren Arbeiten, insbesondere bei dem Baue von Gerüsten, längs der Tracen der elektrischen Bahnen die Einhaltung der größten Vorsicht in Bezug auf die erwähnten Leitungen nahezu legen, und werden dieselben auch ihren mit der Beaufsichtigung

der Bauarbeiten betrauten Angestellten die in dieser Hinsicht erforderlichen Weisungen unter Erinnerung an die eventuell zu gewärtigenden Gefahren und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu ertheilen haben.

**5.**

**(Lebensstellungs-Nachweise für Reserve-Officiers-Aspiranten.)**

Das k. u. k. 2. Corps-Commando hat an die militärischen Unterbehörden unterm 1. März 1900, M.-A. Nr. 485 (M.-Z. 212604 ex 1899/XVI), nachstehenden Erlaß gerichtet:

Laut Mitteilung des Magistrates Wien wurde nicht von allen Truppen-Brigaden und Truppen-Divisionen hinsichtlich der Bestätigung der geforderten Nachweise über Lebensstellung und Subsistenzmittel der Reserve-Officiers-Aspiranten gleichmäßig vorgegangen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die genaueste Überprüfung dieser Nachweise — besonders jener Einjährig-Freiwilligen, welche den Präsenzdienst auf Staatskosten abgeleistet haben — für die Wahrung des Officiersansehens hat, ist es erforderlich, daß auch von allen hiezu berufenen Organen gleichmäßig vorgegangen wird.

Die nach § 25, Alinea 11 des Wehrgesetzes erforderlichen sonstigen Bedingungen für die Erlangung der Officierscharge nach bestandener Prüfung sind in den besonderen Bestimmungen zu den Wehrvorschriften IV. Theil, § 1: 2, dann Beilage 2 angeführt, und ist die genaue Erfüllung derselben nachzuweisen. Bezüglich der von den politischen Behörden vorzunehmenden Erhebungen und Bestätigungen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. Jänner 1895, Z. 3081 M. Z., Weisungen erlassen, welche mit M. A. Nr. 1987 von 1895 bekanntgegeben wurden. Es hat nach den angeführten Bestimmungen die behördliche Bestätigung des Subsistenzmittel-Reverses und des Lebensstellungs-Nachweises, wenn derselbe von einer dritten Person ausgestellt wurde und gleichzeitig den Subsistenzmittel-Nachweis bildet, die folgende Fassung zu haben:

„Der Aussteller ist Besitzer des . . . . . oder hat als . . . . . einen Gehalt von . . . . . oder hat aus Geschäft (Unternehmen etc.) jährliche Steuerleistung von circa . . . . ., ein Einkommen von jährlich circa . . . . . und ist somit in der Lage, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen.“

In allen Fällen, wo die Bestätigung nicht in diesem Sinne abgefaßt ist und daher angenommen werden muß, daß die erforderlichen Erhebungen nicht gepflogen wurden, ist — mit Bezug auf den oben angeführten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern — die genaue Entsprechung derselben anzufuchen.

Um Verzögerungen in der Vorlage dieser Nachweise zu vermeiden, sind die Einjährig-Freiwilligen rechtzeitig über die Form derselben zu belehren.

Diese Verordnung geht an die unterstehenden Truppen-Divisions- und Brigade-Commanden, an die ergänzungszuständigen und auch unterstehenden Truppen des Corpsbereiches und an die Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

**6.**

**(Stempelpflicht der den Sustentations-Reversen und den gemeindeämtlichen Sittenzengnissen beizusetzenden Bestätigungen der politischen Bezirksbehörden.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. März 1900, Z. 17267 (M.-Z. 19058), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Finanzministerium hat laut einer dem k. k. Ministerium des Innern gemachten Mitteilung anlässlich der Aufnahme von Rechnungs-Praktikanten, sowie aus den seitens der Unterbehörden vorgelegten Gesuchen um Zulassung zur Finanzprocuratur- beziehungsweise Finanzconceptspraxis die Wahrnehmung gemacht, daß die politischen Bezirksbehörden die den Sustentations-Reversen und den gemeindeämtlichen Sittenzengnissen beizusetzenden Bestätigungen ungestempelt ausfertigen, so daß stets die nachträgliche Einhebung der Stempelgebühr veranlaßt werden muß.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1900, Z. 838 M. Z., wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Bestätigungen der allgemeinen Stempelpflicht nach T. P. 116, lit. A a a des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen.

Hievon sind die magistratischen Bezirksämter entsprechend zu verständigen.

**7.**

**(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Trencsén-Tepliez.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. März 1900, Z. 21369 (M.-Z. 20740/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1900, Z. 875, wurde zufolge Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums

vom 11. December 1899, Z. 81360, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Trenčsón-Teplý (Curovi) im Comitate Trenčsón vom 1. Mai bis September jeden Jahres unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

### 8.

#### (Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. März 1900, Z. 17962 (M.-Z. 23598/V), dem Wiener Magistrat das Verzeichnis der in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, für den Sprengel des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes für das Jahr 1900 aufgestellten Sachverständigen in Fällen von Enteignungen zu Eisenbahnzwecken zum Amtsgebrauche übermittelt.

In dieser Liste erscheinen für den politischen Amtsbereich Wien die folgenden Sachverständigen namhaft gemacht:

- Adamek Karl, Güter-Schätzmeister, III., Hezgasgasse 23.  
 Böniš Ferdinand, Gutsverwalter i. R., XVIII., Währingergürtel 114.  
 Brenner Josef, Ritter v., Gutsbesitzer, IV., Favoritenstraße 25.  
 Ebert Adolf, Domänen-Director i. R., III., Hörnesgasse 24.  
 Feistmantel Rudolf, Ritter v., Güterdirector i. R. und Güter-Schätzmeister, XIII., Lainzerstraße 53.  
 Fränkel Wilhelm, Architekt und Stadtbaumeister, IV., Favoritenstraße 11.  
 Gerl Heinrich, Architekt, I., Himmelpfortgasse 9.  
 Görlich Johann, Baumeister, IV., Schaumburgergasse 6.  
 Gschwandner Johann, Baumeister und Realitätenbesitzer, XVII., Hauptstraße 37.  
 Halla Adolf, General-Domäneninspector, IV., Favoritenstraße 20.  
 Hauck Franz, Forsttechniker und Oekonom, II., Ausstellungsstraße 21.  
 Köpp Karl, Vorsteher der Genossenschaft der Stadtzimmermeister, III., Petrusgasse 1.  
 Krouský Adolf, behördlich autorisierter Civil-Ingenieur, XV., Zindg. 5.  
 Machts Ferdinand, Wirtschaftsrath und landesgerichtlicher Güter-Schätzmeister, XVIII., Währingergürtel 37.  
 Müller Josef, behördlich autorisierter und beedeter Civil-Ingenieur, XVIII., Gürtelstraße 37.  
 Neumayer Theodor, Baumeister, I., Schottengasse 7.  
 Pernus Heinrich, Güter-Schätzmeister, XVIII., Gymnasiumsstraße 15.  
 Podhagalsky Ebler v. Raschauer Johann, k. k. Baurath und Sachverständiger für das Wasserbaufach, III., Ungargasse 9.  
 Reinagl Leopold, Güterinspector und Hausbesitzer, III., Hörnesgasse 24.  
 Reinhart Johann, Stadtbaumeister, VIII., Fiaristengasse 47.  
 Rohaczek Ignaz, k. k. Baurath im Eisenbahnministerium, XVII., Hauptstraße 112.  
 Schlierholz Gustav, Architekt und Baumeister, I., Mölkerbastei 14.  
 Schönbichler Karl, Baumeister, V., Wienstraße 77.  
 Weese Franz, Baumeister, VIII., Breitenfeldergasse 20.  
 Wich v. d. Reuth Arthur, Dr., Wirtschaftsrath, I., Weiburggasse 22.  
 Wich v. d. Reuth Julius, Bevollmächtigter der Fürstlich Bathyan'schen Generalpachtung, X., Leebgasse 18.  
 Zagorsky Anton, Baumeister, XVI., Thaliastraße 80.

### 9.

#### (Übernahme der neuen Staatstelephongebäude in die Verwaltung der k. k. Dicafterialgebäude-Direction.)

Die k. k. Dicafterialgebäude-Direction hat mit Note vom 16. März 1900, Z. 3207 (M.-Z. 23102/XIV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Die gefertigte Direction beehrt sich, den Magistrat Wien zu verständigen, dass die Staatstelephongebäude VI., Dreihufeisengasse 7, am 14. Februar 1900 und IX., Berggasse 35, am 13. Februar 1900 in die hierortige Verwaltung übernommen worden sind.

Es wird sonach ersucht, alle auf diese Gebäude bezugnehmenden An gelegenheiten des dortigen Ressorts hieher mittheilen zu wollen.

### 10.

#### (Aus der handelsgerichtlichen Firmaprotokollierungspflicht kann nicht gefolgert werden, daß das betreffende Gewerbe auch gewerbsrechtlich über den handwerksmäßigen Umfang hinausgehe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat anlässlich eines speciellen Falles dem Wiener Magistrat mit Indorsat-Erlaß vom 17. März

1900, Z. 8641 (M.-Z. 22276/XVII), Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Daß eine offene Handelsgesellschaft eine juristische Person sei, auf deren Firma im Falle einer Gewerbeverleihung der Gewerbeschein (beziehungsweise die Concession) lauten müsse, erscheint in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1892, Z. 1316 (Nr. 6564 Budw. Gg.), ausgesprochen. In ähnlichem Sinne hat aus Anlaß specieller Fälle auch das k. k. Ministerium des Innern, und zwar im Jahre 1896 wiederholt entschieden.

Eine offene Handelsgesellschaft ist daher nicht weniger wie andere juristische Personen bei Beachtung des § 3 der Gewerbeordnung zum Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe berechtigt, da diese Gesetzesbestimmung die Gewerbe nicht unterscheidet. Was aber den Begriff der Handwerksmäßigkeit eines Gewerbes anbelangt, so ist für denselben im Falle von Gewerbeanmeldungen nicht das Handelsrecht, sondern die Gewerbeordnung maßgebend; aus einer handelsrechtlichen Firmaprotokollierungspflicht kann daher nicht gefolgert werden, daß das betreffende Gewerbe auch gewerbsrechtlich über den handwerksmäßigen Umfang hinausgehe. Wäre eine solche Folgerung zwingend, dann würde, was aber eben nicht der Fall ist, mit dem Nachweise der handelsrechtlichen Protokollierungspflicht eines Erzeugungsgewerbes auch sofort der Nachweis der fabrikmäßigen Eigenschaft desselben erbracht sein.

### 11.

#### (Betrieb des Fiaker- und Einspännergewerbes mit Automobilwagen.)

Mit dem Erlasse vom 17. März 1900, Z. 111016 (M.-Z. 21994/XVIII), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrat Folgendes eröffnet:

Mit der Eingabe de praes. 18. April 1899, Z. 73175, ist die Genossenschaft der Wiener Fiaker beim Magistrat um Erwirkung einer Ergänzung der Betriebsordnung für die concessionierten Fiaker und Einspänner im Wiener Polizei-Rayon in dem Sinne eingeschritten, daß den Fiakern der Betrieb des nummerierten Lohnfuhrwerkes außer mit Pferden auch mit Automobilwagen gestattet, und daß demgemäß die Concessionen der Fiaker-Eigentümer erweitert werden mögen.

Über diese Eingabe hat der Magistrat mit dem Berichte vom 11. December 1899, Z. 73175, anher den Antrag gestellt, es sei, nachdem es sich im gegebenen Falle um eine allgemeine Anfrage über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung handle, zu einer solchen aber die Gewerbebehörden nicht berufen seien, die erwähnte Eingabe an jenes Organ zu leiten, welches zur Interpretation competent erscheine.

In Erledigung dieses Antrages wird dem Magistrat eröffnet, daß es sich in diesem Falle nicht um eine authentische Gesetzesinterpretation, sondern nur um eine zur Competenz der Gewerbebehörden gehörige Anwendung der Gewerbeordnung auf der letzteren zweifellos unterliegende Vertriebe handelt.

Nach § 15, Punkt 4 G.-D. gehören die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, zu den concessionierten Gewerben.

In dieser Vorschrift ist eine Einschränkung der Personentransportmittel auf mit animalischer Kraft fortzubewegende Fuhrwerke keineswegs enthalten; der klare Wortlaut dieser Vorschrift vermag daher einen Zweifel über die Zugehörigkeit auch der Bereithaltung von motorischen Personentransportmitteln an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauche unter die concessionierten Gewerbe im Sinne eben der erwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung, nicht zu begründen. Daß ein solches Bereithalten von Motorwagen ein concessioniertes Gewerbe im Sinne des § 15, Punkt 4 G.-D. sei, erscheint übrigens bereits mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1899, Z. 34457 (Statthalterei-Intimation vom 30. October 1899, Z. 96209) ausgesprochen.

Des weiteren unterliegen speciell Personentransport- und Platzdienstgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung; es ist daher die Frage der zulässigen Betriebsart dieser Gewerbe, somit auch zweifellos die Frage der Verwendbarkeit von Automobilwagen statt bespannter Fuhrwerke in den in Rede stehenden Gewerben durch Handhabung des § 54, Alinea 2 G.-D., also ohne authentische Gesetzesinterpretation, lösbar.

Die im Sinne letzterer Gesetzesbestimmung für die concessionierten Fiaker und Einspänner im Wiener Polizei-Rayon erlassenen Betriebsordnungen vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, vom 4. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 25, und vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, enthält nun allerdings keine Bestimmung über die Zulässigkeit von Automobilwagen.

Eben aus diesem Grunde ist es jedoch zweckmäßig, ja nothwendig, die Bedingungen der Zulässigkeit auch des motorischen Betriebes bei diesen Gewerben in positiver Form festzustellen. Die gesetzliche Handhabung hiefür und gleichzeitig für die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Modalitäten der motorische Betrieb auf Grund von denselben nicht verkehrenden Gewerbe-Concessionen, d. i. facultativ ausübt werden darf, bietet, wie erwähnt, die Bestimmung des § 54, Alinea 2 G.-D., nach welcher die Behörde ausdrücklich zur gewerbepolizeilichen Regelung der Personentransport- und Platzdienstgewerbe berufen ist.

Im Rahmen dieser Regelung liegt naturgemäß außer der Festsetzung der wegen der besonderen Art des Automobilbetriebes als eines motorischen erforderlichen technischpolizeilichen Vorschriften auch die Normierung jener Bedingungen, welche für den klaglosen Betrieb vom allgemeinen gewerbepolizei-

sichen Standpunkte und behufs thunlichst gesicherter Beachtung der maßgebenden Maximaltarif-Vorschriften nothwendig sind.

Es erscheint daher, zumal mit Rücksicht auf die beim Taxameterlosen Betriebe der concessionierten Fiaker und Einspanner gemachten Erfahrungen, speciell in Wien geboten, die Zulassung des motorischen Betriebes bei diesen Gewerben von der Bedingung der Taxameteranwendung abhängig zu machen, damit nicht die mannigfachen Unzukömmlichkeiten, welche bei dem taxameterlosen bespannten Fuhrwerke der concessionierten Fiaker und Einspanner in Wien bestehen, auch auf den Automobilbetrieb übergehen.

Der Magistrat wird demnach angewiesen, in die zum Zwecke der Revision der Betriebsordnung sowie des Maximaltarifes für die erwähnten Gewerbe aufgetragenen meritorischen Verhandlungen auch die Frage der definitiven Regelung des motorischen Betriebes in diesen Gewerben unter Beobachtung auf die vorstehenden Directiven einzubeziehen, seinerzeit die geeigneten einschlägigen Anträge anher zu erstatten und insbesondere zu berichten, ob nicht etwa für den Automobilbetrieb bei den in Rede stehenden Gewerben statt zweier bloß ein Maximaltarif festzusetzen wäre.

Um übrigens den betreffenden Gewerben die sofortige Einführung des motorischen Betriebes zu ermöglichen, findet die k. k. Statthalterei für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neu zu erlassenden definitiven Betriebsordnung auf Grund des § 54, Alinea 2 G.-D. die facultative Verwendung von Motorwagen im Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig zu erklären:

1. Für die Benützung von Motorwagen im Betriebe der concessionierten Fiaker- und Einspannergewerbe im Wiener Polizei-Rayon gelten die in der Statthalterei-Berordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, für Automobilwagen enthaltenen, sowie die sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Betriebsordnung für obige Gewerbe vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, vom 4. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 25, und vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20.

2. Die Lenkung der Automobilwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge darzuthun vermögen und welche außerdem, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Fahren, so doch allen übrigen im § 8 der Betriebsordnung vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, vorgeschriebenen Voraussetzungen für Wagenlenker entsprechen.

Die für Lenker von Automobilwagen seitens der k. k. Polizei-Direction in Wien auszustellenden Fahrboletten (Legitimationskarten) haben die Zulassung der betreffenden Personen speciell als Automobiltenker (Automobilführer) zu bezeichnen.

3. Die Automobilwagen dürfen nur nach Ausrüstung mit polizeibehördlich genehmigten selbstthätigen Fahrpreis-Anzeigern (Taxametern) in Betrieb gesetzt werden.

Die Taxameter sind derart anzubringen, daß sie vom Lenksitze aus leicht gehandhabt werden können und daß die Fahrpreisscheibe dem Wageninnern zugekehrt ist.

Als Maximaltarif gilt für die auf Grund von Fiaker-Concessionen in Betrieb gestellten Automobilwagen (Fiaker-Automobile) der unter Punkt 1 und für die auf Grund von Einspanner-Concessionen in Verwendung kommenden Automobilwagen der unter Punkt 2 des Anhanges zur Statthalterei-Berordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, kundgemachte Tarif.

4. Jeder auf Grund einer Fiaker- oder Einspanner-Concession in Betrieb gelangende Automobilwagen hat dieselbe Nummer im Sinne der §§ 5 und 7 der Betriebsordnung zu führen, wie der durch ihn ersetzte bespannte Wagen; behufs Erleichterung der betriebspolizeilichen Überwachung jedoch sind Automobile auf Grund von Einspanner-Concessionen mit den Buchstaben „E“ oder den Wagennummern zu bezeichnen.

5. Bei Automobilwagen auf Grund von Einspanner-Concessionen dürfen die Räder einen gelben Anstrich besitzen; bei Fiaker-Automobilen ist dieser Anstrich nicht gestattet.

6. Die Automobiltenker sind, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Befolgung des Artikel V, Alinea 3 der Statthalterei-Berordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, gehalten, ein Druckexemplar der Statthalterei-Berordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, sowie, und zwar unter dem Titel: „Vorschriften für den Automobilbetrieb im concessionierten Fiaker- und Einspannergewerbe im Wiener Polizei-Rayon (Statthalterei-Erlass vom 17. März 1900, Z. 111016 ex 1899)“ auch ein Druckexemplar der Punkte 1 bis 7 dieses Statthalterei-Erlasses bei sich zu führen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

7. Die unter den 1 bis 6 dieses Erlasses enthaltenen Vorschriften sind für die Ausübung von lediglich auf Fiaker-Automobile oder lediglich auf nach dem Einspanner-Tarife verkehrende Automobilwagen lautenden Concessionen nach § 15, Punkt 4 G.-D. analog maßgebend, jedoch mit der Abweichung, daß auf Grund solcher Gewerbe-Concessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen.

12.

**(Verbot der Verwendung von Dampfpfeifen, Nebelhörnern u. als Signalapparate in industriellen Etablissements.)**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. März 1900, M.-Z. 205761 ex 1899/XIV:

Auf Grund des § 93 des Gemeindefstatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, wird untersagt, dem bei industriellen Unter-

nehmungen beschäftigten Personale mittels Dampfpfeifen, Nebelhörnern und sonstigen ähnlichen Vorrichtungen Signale zu geben, welche auch außerhalb der Betriebsanlage vernehmbar sind.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 93 des Gemeindefstatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Dieses Verbot tritt am 1. Juli 1900 in Wirksamkeit.

13.

**(Viehtrieb-Ordnung.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 23. März 1900, M.-Z. 31839 ex 1893 und 17803 ex 1900/XV, nachstehende, hinsichtlich § 7, Absatz 2, abgeänderte und hinsichtlich der Straßenbezeichnungen richtiggestellte Viehtrieb-Ordnung kundgemacht:

I. Bestimmungen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 1.

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme der Ruginder ist im Gemeindegebiete von Wien nur auf den hiezu bestimmten Triebwegen und gegen genaue Beobachtung der in dieser Viehtrieb-Ordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

§ 2.

Das Abtreiben des Großhornviehes vom Wiener Central-Viehmarkte in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rusdorf, sowie über die Verzehrungssteuerlinie hinaus ist nur in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 6 nachmittags gestattet.

§ 3.

Großhornvieh darf vom Central-Viehmarkte und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung desselben stattfindet, nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

§ 4.

Jeder Vieheigentümer hat zum Treiben seines Hornviehes die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- a) für ein einzelnes Thier, welches an der Leine zu führen ist, oder für 2 Thiere einen Treiber;
- b) für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
- c) für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von 2 oder 3 Treibern hat einer vor den Thieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Wo es die Breite der Straße gestattet, ist das Treiben des Viehes auf den Tramwagegleisen verboten.

§ 5.

Zum Treiben des Großhornviehes dürfen unter Verantwortung des Eigentümers nur brauchbare und verlässliche Individuen mit Ansschluß von Kindern verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Central-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre vom Marktamte erhaltenen Nummern auch während des Treibens auf eine leicht sichtbare Weise zu tragen.

Der Name des Leiters des Triebes, sowie die Namen der übrigen Treiber werden vom Marktamte in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letzterer dem Leiter des Triebes eingehändigt.

§ 6.

Die einzelnen Partien dürfen nur in einem Abstände von beiläufig 30 Schritten getrieben werden.

Während des Treibens ist das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Weges unmittelbar bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Mißhandlung der Thiere zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

§ 7.

Vom Central-Viehmarkte darf das Großhornvieh zu seinem Bestimmungs-orte nur auf folgenden Wegen getrieben werden:

Durch das rückwärtige Thor des Central-Viehmarktes, in die Döblerhofstraße, von da auf der Simmeringer Hauptstraße zum Viaducte der Wien-Aspangbahn, dann gegen die Skene'sche Fabrik, weiter nach Überlegung des Staatsbahnkörpers in die Simmeringerstraße, von dieser durch die Laimedergasse, Rudlitzgasse, Waldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplatzes, die Davidgasse und Neuliedgasse in die Quellengasse bis zum protestantischen Friedhofe, dann auf dem hinter diesem Friedhofe gegenüber den Weber'schen Häusern angelegten Triebwege, sodann durch den Maglensdorfer Viaduct der Südbahn über die St. Marx-Meidlingerstraße.

Von da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethenenergürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmsstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthaus, eventuell durch die Ratschygasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder,

welche ins Hernalser Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethen-, Gaudenzdorfer-, Mariahilfer-, Neubau- und Lerchenfeldergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Gablengasse, Possingergasse und die Wattgasse im XVI. und XVII. Bezirke und von dieser durch die Sauntergasse in die Wichtelgasse in Hernals und nach Übersehung der Hernalser Hauptstraße in die Kesselgasse zum Schlachthause zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Ruzsdorf bestimmt sind, haben nach Passierung der Gürtelstraße folgende Richtung einzuschlagen: Vom Lerchenfeldergürtel durch die Veronitagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Währing, sodann durch die Gymnasiumstraße nach Döbling und hierauf durch die Schegargasse und Billrothstraße in die Heiligenstädterstraße und Grinzingerstraße in das genannte Schlachthaus.

Für Rinder, welche nach Brunn, Mödling, Baden u. s. w. gebracht werden sollen, wird die Triesterstraße als Triebstraße bestimmt.

§ 8.

Beinloch darf nur dann getrieben werden, wenn es vom Marktamt als marschfähig erkannt wird; im anderen Falle ist dasselbe mittels geeignet konstruierter Wagen zu transportieren.

Zusbesondere aber sind scheue oder nicht marschfähige Stiere direct vom Markte in das Schlachthaus St. Marx zu bringen und daselbst zu schlachten; andere Stiere dürfen nur unter besonderen Vorfichten vom Markte abgetrieben und müssen, gefesselt und mit Blinden versehen, mindestens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.

II. Bestimmungen für den Transport der Kälber und Schweine.

§ 9.

Kälber und Schweine dürfen in Wien nicht getrieben und nur mittels hierzu geeigneter Wagen transportiert werden.

III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

§ 10.

Das Treiben von Schafen in den Bezirken I bis IX ist mit Ausnahme der Bezirksteile Kaiserwiesen und Neu-Margarethen untersagt. In den Bezirksteilen Kaiserwiesen und Neu-Margarethen und in den Bezirken X bis XIX können für den Localconsum bestimmte Schafe in Partien bis zu 20 Stück und zur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch jede solche Partie von zwei Treibern begleitet sein muß.

Das Treiben größerer Schafpartien, welche für den Localconsum in den Bezirken X bis XIX bestimmt sind, ist nur zur Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh und nur auf den im § 7 bezeichneten Wegen gestattet.

§ 11.

Schafherden, welche — für den Export bestimmt — auf dem Penzinger Rangierbahnhofe verladen werden sollen, sind auf der im § 7 vorgeschriebenen Triebstrasse bis zum protestantischen Friedhofe auf der Simmeringerstraße, und von da auf der Triester Reichsstraße bis zur „Spinnerin am Kreuz“, und sodann auf folgendem Wege weiter zu treiben: Auf dem sogenannten Gerichtswege bis zur Breitenfurterstraße, dann auf dieser bis zur Einmündung der Heindorferstraße, weiter längs dieser über die Verbindungsbahn auf dem nach Lainz führenden Feldwege (Fasangartengasse) bis zur Lainzerstraße, dann auf der Lainzerstraße und in der Fortsetzung auf dem Feldwege nach Unter-St. Veit, in die St. Veitgasse, über die Baumgartener Brücke in die Schafstallungen in Baumgarten.

Diese Schaftriebe dürfen nur in den Nächten von Sonntag auf Montag, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag, und zwar von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh stattfinden.

Schlussbestimmungen.

§ 12.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Viehtrieb-Ordnung wird durch die Organe des städtischen Marktammtes und der k. k. Sicherheitswache gelöst.

Zu diesem Zwecke werden diese Organe an Markttagen die vorgeschriebenen Viehtriebstrassen begehen, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen dieser Viehtrieb-Ordnung zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 13.

Übertretungen dieser Viehtrieb-Ordnung werden auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 200 fl., beziehungsweise mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. bestraft.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

14.

(Trottoirbespzigung.)

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 25. März 1900, M.-Z. 23271/XIV.:

Auf Grund des Circulars der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 28. April 1799 und des § 93 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, werden die Eigentümer, Administratoren oder Beforger der Häuser, der Baugründe oder

sonstigen Plätze, sowohl in der Inneren Stadt, als auch in den übrigen Gemeindebezirken, in den Bezirken XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX nur innerhalb der verbauten geschlossenen Bezirksteile verpflichtet, die Fußwege in der ganzen Ausdehnung ihrer Realität, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, in der Zeit vom 15. April bis 15. October bei trockener Witterung täglich zweimal, und zwar vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr bespzigten, bei nasser Witterung aber vom Kothe reinigen zu lassen. Von dieser Verfügung sind auch die Fußwege vor den öffentlichen Gebäuden nicht ausgenommen.

Das Reinigen (Rehren) der Trottoirs und Fußwege ist bei trockener Witterung erst nach dem Bespzigten dieser Wege vorzunehmen.

Zu solchen engen Gassen, in denen keine abgegrenzten Fußwege bestehen, ist längs der betreffenden Realität ein Flächenraum in der Breite von mindestens 1-25 m zu bespzigten, beziehungsweise zu reinigen.

In jenen Theilen des X. Bezirkes bis inclusive XIX. Bezirkes, in welchen dem Eigentümer der Realität das zur Bespzigung erforderliche Wasser nicht Verfügung steht, kann der Herr Bezirksamtsleiter nach Bedarf von der Verpflichtung zur Bespzigung der Fußwege entlassen.

Die Nichtbefolgung der Anordnungen dieser Rundmachung wird vom Magistrate nach dem erwähnten Circular der k. k. n.-ö. Landesregierung und nach § 93 des Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

(Öffentliche Sammlungen.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 27. Februar 1900, Z. 1356, dem Comité für die in der Donaufstadt im II. Wiener Gemeindebezirke zu erbauende Kaiserjubiläumskirche, beziehungsweise dem an seine Stelle tretenden Kaiserjubiläumskirchenbauvereine die Sammlung freiwilliger Beiträge in der Zeit bis Ende December 1901 in Niederösterreich bewilligt. (M.-Z. 25087/III.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1900, Z. 20286, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten:

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 10. Februar 1900, Z. 33545 ex 1899, dem Jubiläumskirchenbauvereine in Amstetten die Veranstaltung von Sammlungen milder Gaben für Anszwwecke mittels Einladungsschreiben an bekannte Wohlthäter und mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus in Steiermark, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlesien im Jahre 1900, und zwar hinsichtlich Schlesien nur in der Dauer von sechs Monaten, hinsichtlich der beiden erögenannten Länder aber unter der Einschränkung bewilligt, daß die Sammlung in der Diöcese Lavant und in den von den jüngsten Elementarschäden betroffenen Gegenden des Küstenlandes nicht vorgenommen werde. Insofern das Ansuchen des obgenannten Vereines die Ertheilung der Bewilligung für das hierämtliche Verwaltungsgebiet zum Gegenstande hat, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die bezügliche Schlusfassung der k. k. n.-ö. Statthalterei vorbehalten.

Dem Ansuchen des Vereines um Bewilligung zur Vornahme von Sammlungen in den anderen Kronländern der Monarchie konnte währende Folge nicht gegeben werden.

Im Grunde des im vorstehenden mitgetheilten Ministerial-Erlasses findet die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Jubiläumskirchenbauvereine in Amstetten die Sammlungsbewilligung für Niederösterreich unter den oben angeführten Modalitäten und auf die Dauer des Jahres 1900 zu ertheilen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 20435/III.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. März 1900, Z. 20531, dem Vereine „Werk des heil. Philipp Neri“ in Wien die Bewilligung ertheilt, im Erzherzogthume Osterreich unter der Enns im Jahre 1900 eine Sammlung milder Gaben für Anszwwecke bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 19704/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. März 1900, Z. 21046, den ehrwürdigen Schulschwester des Mädchen-Erziehungsinstitutes „Elisabethinum“ in Pannaj die Bewilligung ertheilt, in folgenden Städten und Orten Niederösterreichs, und zwar: Wien, Amstetten, Baden, Brud a. d. Leitha, Enzersdorf, Hieging, Ober-Hollabrunn, Klosterneuburg, Horn, Kornneuburg, Krems, Rieselbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt zu Gunsten des genannten Erziehungsinstitutes milde Gaben zu sammeln, und zwar auf die Dauer von zwei Monaten und mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern. (M.-Z. 21821/III.)

16.

(Verzeichnis der täglichen Verpflegsgebühren in den ungarischen öffentlichen Krankenhäusern.)

(M.-Z. 21042/XVI.)

1. Städtisches Krankenhaus in Baja . . . . .	1 K 40 h
2. Städtisches Krankenhaus in Barta . . . . .	1 " 54 "
3. Städtisches Krankenhaus in Besztercebánya . . . . .	1 " 12 "
4. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenö . . . . .	1 " 30 "
5. Gemeinde-Krankenhaus in Esaba . . . . .	1 " 30 "

6. Städtisches Krankenhaus in Czegled . . . . .	1	K — h	22. Comitats-Krankenhaus in Ungarisch-Altenburg . . . . .	1	K 50 h
7. Gemeinde-Krankenhaus in Csongrad . . . . .	1	— "	23. Städtisches Krankenhaus in Nagybánya . . . . .	1	" 40 "
8. Städtisches Krankenhaus in Eperjes . . . . .	1	" 44 "	24. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszombat . . . . .	1	" 10 "
9. Comitats-Krankenhaus in Erdőd . . . . .	1	" 36 "	25. Comitats-Krankenhaus in Nagyszombat . . . . .	1	" 30 "
10. Städtisches Krankenhaus in Gyulafehérvár . . . . .	1	" 10 "	26. Stiftungs-Krankenhaus in Nemetújvári . . . . .	1	" 42 "
11. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásáry . . . . .	1	— "	27. Gemeinde-Krankenhaus in Orsova . . . . .	2	" — "
12. Städtisches Augen-Krankenhaus in Hódmezőhely . . . . .	1	" 40 "	28. Gemeinde-Krankenhaus in Sümeg . . . . .	1	" 20 "
13. Comitats-Krankenhaus in Jyolszag . . . . .	1	" 20 "	29. Städtisches Krankenhaus in Szekesfejeváry . . . . .	1	" 48 "
14. Gebär- und Kinder-Asylhaus in Kaschau . . . . .	1	" 46 "	30. Städtisches Krankenhaus in Szentes . . . . .	1	" 20 "
15. Rudolf-Vereins-Krankenhaus in Kézdivásárhely . . . . .	1	— "	31. Menschenfreund-Krankenhaus in Steinamanger . . . . .	1	" 20 "
16. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét . . . . .	1	" 60 "	32. Comitats-Krankenhaus in Turocz-Szent-Márton . . . . .	1	" 50 "
17. Städtisches Krankenhaus in Komorn . . . . .	1	" 22 "	33. Graf Károlyi-Krankenhaus in Ujpest . . . . .	2	" — "
18. Bezirks-Krankenhaus in Körösbánya . . . . .	1	" 40 "	34. Städtisches Krankenhaus in Ujvidék . . . . .	1	" 50 "
19. Vereins-Krankenhaus in Güns . . . . .	1	— "	35. Städtisches Krankenhaus in Beszprem . . . . .	1	" 20 "
20. Comitats-Krankenhaus in Piptó-Szent-Miklos . . . . .	1	— "	36. Städtisches Krankenhaus in Zenta . . . . .	1	" — "
21. Städtisches Krankenhaus in Lugos . . . . .	1	" 20 "	37. Städtisches Krankenhaus in Zombor . . . . .	1	" 20 "

17.

(Nachtrag zur Neueintheilung der Landwehr-Territorialbereiche Josefstadt und Lemberg in fünf Landsturmbezirke.)

Zuweisung der im laufenden Jahre neu gebildeten Bezirkshauptmannschaften zu den Landwehr-Ergänzungs- und Landsturm-Bezirks-Commanden.

Landwehr-Territorial-Bereich	Politische Ergänzungsbezirks-Behörde zweiter Instanz (politisches Verwaltungsgebiet)	Neue Bezirkshauptmannschaft	Werden zugewiesen dem						
			Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando		Landwehr-Bataillons-Bezirke	Landsturm-Bezirke		Landsturm-Bezirks-Commando, beziehungsweise dessen Exposition	Landsturm-Bataillons-Bezirke
			Nr.	Standort		Nr.	Benennung		
Josefstadt	Statthaltereibezirk Prag	Nachod	11	Jičin	3	Jičin	11 (neu)	(Exposition) Jaroměř	3

Ad Statth.-Z. 90516 ex 1899, zu Nr. 31049/2109 IV b ex 1899. (Ad M.-Z. 211010/XVI ex 1899.)

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

18.

(Anschluss der bei den Automaten-Buffets in Verwendung stehenden Gläserspülungen System Berté an die Hochquellenleitung.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 8. März 1900, Z. 2023 (M.-Z. 203049/VII ex 1899), den Anschluss der bei den Automaten-Buffets in Verwendung stehenden Gläserspülungen System Eduard Berté an die Hochquellenleitung unter den folgenden Bedingungen genehmigt:

- Der Besuchsteller hat jede einzelne Einbauung dem Stadtbauamte (Abtheilung VII a) unter gleichzeitiger Namhaftmachung des Installateurs, welcher den Anschluss an die Hochquellenleitung bewerkstelligt, anzuzeigen.
  - Dieser Anschluss darf nur durch einen behördlich concessionierten Wasserleitungs-Installateur nach den Vorschriften des Regulativs ausgeführt werden.
  - Falls ein industrieller oder außergewöhnlicher Wasserbezug noch nicht besteht, ist mit dem Anschlusse des Apparates an die Hochquellenleitung die Verpflichtung einer solchen Anmeldung verbunden.
  - Die Bedingungen 1, 2 und 3 sind, soweit denselben bei den bereits bestehenden Automaten-Buffets noch nicht entsprochen ist, nachträglich, und zwar innerhalb dem Zeitraume von einem Monat zu erfüllen.
- Die Anzeige der Verwendung dieser Spülapparate hat bei dem magistratischen Bezirksamte des Standortes des Automaten-Buffets zu erfolgen, wo auch das Industrierwasser zur Anmeldung zu bringen ist.

19.

(Erker und Loggien.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 23. März 1900, Z. 3040 (M.-Z. 19602 ex 1900/IX), in Abänderung seines Beschlusses vom 10. August 1899, Z. 7531, bestimmt, die Bewilligung zur Herstellung von Erkeren und gedeckten Loggien dann zu erteilen, wenn der Bauwerber sich

bereit erklärt, für die gemäß § 60 der Wiener Bauordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde Wien als Eigentümerin des Straßengrundes zur Herstellung dieser Vorbauten sich entweder im Falle einer Grundabtretung die Ausladungsfläche der Erker bei der Berechnung der Schadloshaltung im dreifachen Ausmaße in Abzug bringen zu lassen, oder wo keine Schadloshaltung eintritt, einen dem Grundwerte der betreffenden Ausladungsfläche der fraglichen Realität entsprechenden Betrag vor Ausfertigung des Bauconsenses zu den eigenen Geldern der Gemeinde bei der städtischen Cassa einzubezahlen.

Bei über einander angeordneten Erker und Loggien mit verschiedener Größe ist die größte Ausladungsfläche dieser Vorbauten der Berechnung zugrunde zu legen.

Bezüglich anderer als der obwähnten Vorbauten wird von Fall zu Fall entschieden werden.

Magistrat:

20.

(Rückvergütung von Gewerbeschulbeiträgen.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 9. April 1900, M.-Z. 22721/XVII:

Mit den h. ä. Normativen vom 15. Mai 1899, Z. 215922 ex 1898, und vom 7. Juni 1890, Z. 96928 (enthalten in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1899, Seite 63 und 102), wurden in Bezug auf die Ausweisung der von den Mitgliedern einzelner Gewerbevereine innerhalb eines Jahres gezahlten Gewerbeschulbeiträge insbesondere auch bezüglich der Unterscheidung zwischen Zahlungen für die Jahre bis einschließlich 1897 und solchen für die folgenden Jahre Weisungen erteilt.

Infolge Festsetzung verschiedener Umlagepercente für die Landesumlage zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1899 ergibt sich nun bei der summarischen Verbuchung der Zahlungen, weiters die Nothwendigkeit, bei der Ermittlung der innerhalb des Jahres 1899 entrichteten Gewerbeschulbeiträge von den für dieses Jahr geleisteten Zahlungen an Steuer sammt Zuschlägen jene besonders auszuweisen, welche von den Angehörigen der I. und II. Erwerbsteuercategorie geleistet wurden.

Demnach sind zu unterscheiden:

1. Zahlungen für das Jahr 1898 und von Erwerbsteuerepflichtigen der III. und IV. Classe pro 1899. Hier beträgt die Gewerbeschulumlage 1.72 Percent der Gesamtabstattung;

2. Zahlungen pro 1899 von Angehörigen der I. und II. Erwerbsteuerklasse (Umlagepercent 1.64 der Einzahlung) und

3. Zahlungen pro 1897 und für die früheren Jahre (Umlagepercent 2.83 der Einzahlung).

Falls in den seitens der beteiligten Gewerbetreibenden zur Vorlage gelangenden Mitgliederverzeichnissen nur für zwei Spalten Raum vorhanden ist, können letztere derart verwendet werden, daß in dieselben die unter 1 und 2 bezeichneten Zahlungen mit schwarzer Tinte und die Zahlungen für die früheren Jahre (zu 3) in die Spalte für die Zahlungen ad 2 mit rother Tinte eingezeichnet werden.

Aus den drei Summen ist sodann unter Anwendung der oben angegebenen Berechnungsschlüssel die in allen Zahlungen enthaltene Summe der Gewerbeschulbeiträge zu ermitteln.

Endlich können bei der Ausweisung der gezahlten Gewerbeschulbeiträge auch solche Unternehmungen in Betracht kommen, welche der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes über die directen Personalsteuern unterliegen.

In solchen Fällen ist angeichts der Bestimmungen der §§ 93, 101, Abs. 1, 102, Abs. 1 und 103 Personalsteuergesetz vor allem zu erheben, ob etwa verschiedene Unternehmungen derselben juristischen Person vereint besteuert erscheinen und bejahenden Falles wegen Ermittlung der auf die in Betracht kommende Beschäftigung entfallenden Erwerbsteuer im Sinne des h. ä. Normales vom 15. Mai 1899, Z. 215922 ex 1898 vorzugehen.

Der Gewerbeschulbeitrag berechnet sich bei dieser Erwerbsteuergattung pro 1898 mit 0.001754 und pro 1899 mit 0.001669 der Gesamtleistung, während für die Jahre bis einschließlich 1897 das Berechnungspercent wie bei der alten Erwerbsteuer überhaupt 2.83 beträgt.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich darauf hingewiesen, daß derartige Angelegenheiten mit der thunlichsten Beschleunigung zu behandeln sind.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter behufs sofortiger Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung, dann die Steueramts-Direction und die Leitung des Steuer- und Wahlcatasters in Kenntnis gesetzt.

## 21.

### (Competenz-Erweiterung des Magistrates.)

Magistrats-Director T a c h a n hat mit Erlaß vom 11. April 1900, M.-D.-Z. 738, Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut § 97, lit. e des neuen Wiener Gemeindestatutes (Landesgesetz vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17) hat die Competenz des Magistrates insofern eine Erweiterung erfahren, als demselben nunmehr auch die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von weniger als 100 K und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen unter 100 K zusteht.

Da nun die magistratischen Bezirksämter als städtische Behörden anzusehen sind, welche zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Agenden den Magistrat in den einzelnen Bezirken zu vertreten haben, so hat sich der Herr Bürgermeister bestimmt gefunden, im Interesse der Arbeitstheilung und Geschäftsvereinfachung zu verfügen, daß die magistratischen Bezirksämter auch zur Vornahme der im § 97, lit. e des neuen Gemeindestatutes enthaltenen Amtshandlungen, insofern sie überhaupt in ihren Wirkungsbereich fallen, berechtigt sind, wobei selbstverständlich jeder Fall beziehungsweise jede Partei und jeder Schuldittel einzeln in Betracht zu ziehen ist.

### (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 50.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Zollabhandlung von gelbem und grünlichem Ricinusöl in Fässern.

**Nr. 51.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Verzollung von Elektroden.

**Nr. 52.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Wäsche“.

**Nr. 53.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Zollbehandlung von Braunkohlentheerpech und Mineralölpech (Petroleumpech).

**Nr. 54.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Er-

gänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kürschnerwaren“.

**Nr. 55.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Zollbehandlung des künstlichen kohlen-sauren Baryts (Bariumcarbonat, kohlen-sauren Bariums), sowie des kausischen Baryts (Azbaryt, Barythydrat, Bariumhydroxyd, Bariumoxydhydrat).

**Nr. 56.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. März 1900, betreffend die Zulassung einer Hängebahn-wage zur Aichung und Stempelung.

**Nr. 57.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. März 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung der von der Firma W. & T. Avery, Limited in Birmingham, konstruirten automatischen Getreidewage (System Richardson) veröffentlicht werden.

**Nr. 58.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. März 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

**Nr. 59.** Kaiserliches Patent vom 19. März 1900, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Kralau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz und Grabsca, dann von Vorarlberg.

**Nr. 60.** Concessionsurkunde vom 10. März 1900 für die Localbahn Lundenburg—Landesgrenze.

**Nr. 61.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, betreffend die Ergänzung der siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1889.

**Nr. 62.** Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 21. März 1900, betreffend die Auslosung der nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes anscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner.

**Nr. 63.** Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1900, betreffend die Anwendung der Kronenwährung als anschließlicher Landeswährung bei verschiedenen Anstalten und Vereinen.

**Nr. 64.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 29. März 1900, betreffend die Aufhebung der mit den Verordnungen vom 6. Juni 1899, R.-G.-Bl. Nr. 99, und vom 31. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 170, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Ägypten und Portugal.

**Nr. 65.** Gesetz vom 28. März 1900, betreffend die Zugestehung von Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvoranschüssen, sowie die Bewilligung von Abschreibungen solcher Voranschüsse.

**Nr. 66.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. März 1900, betreffend einige Abänderungen im § 2 des Statutes für den Staatsseisenbahnrath.

**Nr. 67.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. April 1900, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes an das Landeszahlamt in Salzburg.

**Nr. 68.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. April 1900, betreffend die zolltarifische Unterscheidung von Kleie und Mehl.

**Nr. 69.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 2. April 1900, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Bier-Erzeugung.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 17.** Gesetz vom 24. März 1900, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeinde-Wahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.